

2/50-350/ME
1 von 4

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR INNERES

1014 WIEN, Postfach 100

Bei Beantwortung bitte angeben

Zahl 76.030/81-IV/12/93/H

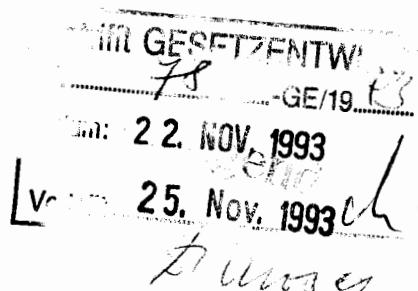
DVR: 0000051

Wien, am 16. November 1993

Referent: Holubar

Kl.: 2433

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, das Vertragsbedienstetengesetz 1948, das Bundes-Personalvertretungsgesetz, das Ausschreibungsgesetz 1989, das Pensionsgesetz 1965, das Bundestheaterpensionsgesetz, die Bundesforste-Dienstordnung 1986, das Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1984 und das land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1985 geändert werden
 (EWR-Dienstrechtsanpassungsgesetz)
 Stellungnahme



An das

Präsidium des Nationalrates

Parlament
1017 W I E N

In der Anlage werden zu dem im Betreff bezeichneten Entwurf 25 Ausfertigungen der Stellungnahme des Bundesministeriums für Inneres übermittelt.

Beilagen

Für den Bundesminister:
 Zaruba

Für die Richtigkeit
 der Ausfertigung:



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR INNERES

1014 WIEN, Postfach 100

Bei Beantwortung bitte angeben

Zahl: 76.030/81-IV/12/93/H

DVR: 0000051

Wien, am 16. November 1993

Referent: Holubar

Kl.: 2433

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
 Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, das Vertrags-
 bedienstetengesetz 1948, das Bundes-Personal-
 vertretungsgesetz, das Ausschreibungsgesetz 1989,
 das Pensionsgesetz 1965, das Bundestheaterpen-
 sionsgesetz, die Bundesforste-Dienstordnung 1986,
 das Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1984 und das
 land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer-Dienst-
 rechtsgesetz 1985 geändert werden
 (EWR-Dienstrechtsanpassungsgesetz)

Stellungnahme

An das

Bundeskanzleramt

Ballhausplatz 2
1014 W I E N

Zu Zl. 921.372/12-II/A/1/b/93

Das Bundesministerium für Inneres nimmt zu dem im Betreff bezeichneten Entwurf
 Stellung wie folgt:

Zu Artikel I (Änderung des BDG 1979)

Zu § 235a

Es wird angeregt, in den Entwurf eine (zu § 235a BDG) analoge Regelung für den
 Bereich des Vertragsbedienstetengesetzes zu integrieren. Die Frage der Anerkennung
 ausländischer Universitätsdiplome besitzt nämlich in gleicher Weise auch bei der

- 2 -

Festlegung der Aufnahmeverpflichtungen für Vertragsbedienstete der Entlohnungsgruppe a wesentliche Relevanz.

Zu Art. V (Änderung des Pensionsgesetzes 1965)

Nach Auffassung des Innenressorts erscheint eine Anpassung des § 53 des Pensionsgesetzes erforderlich.

Die derzeit geltende Rechtslage sieht nur die zwingende Anrechnung der im § 53 Abs. 2 taxativ angeführten Zeiten als Ruhegenussvordienstzeiten vor.

Eine gesetzliche Verpflichtung zur Anrechnung von Zeiten, die im Ausland im öffentlichen oder privaten Dienst oder in der Berufsausbildung zurückgelegt wurden, besteht hingegen nicht.

Derartige Ruhegenussvordienstzeiten können derzeit nur mit Zustimmung des Bundesministeriums für Finanzen angerechnet werden.

Im Hinblick auf die dem Entwurf zugrundeliegende Intention, das geltende Dienstrech mit dem EWR-Recht zu harmonisieren erscheint es geboten, die zwingende Anrechnung von Ruhegenussvordienstzeiten, die in einem EWR-Staat erbracht wurden, in den Entwurf einzubeziehen.

Gleichzeitig werden 25 Ausfertigungen der Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für den Bundesminister:

Zaruba

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:
Rauh